



## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Oberaudorf**

**Vom 17.09.2019**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde Oberaudorf erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **Neuerrichtung folgender Anlagenteile**

- Geröllfang: Betonbecken ca. 3,5 m / 3 m / 5,5 m
- Einlaufhebewerk: Beton- / Ziegelbauwerk Pultdach ca. 7 m (13 m) / 7 m / 11 m (6 m)
- Rechengebäude: Betonbauwerk mit aufgesetzter Stahlkonstruktion, wärmege-dämmt ca. 16 m x 8 m x 10 m
- Vorklärbecken und Frischschlammumpwerk: Betongebäude /- becken ca. 31 m / 4 m / 5 m
- Kombibecken mit Verteilerschacht: Betonbecken rund mit Trennwand ca. 31 m Ø / 7 m (Belüftungsbecken 1 x ca. 1.940 m<sup>3</sup> Inhalt, Nachklärbecken 1 x ca. 1.040 m<sup>3</sup>) bzw. ca. 4 m / 4 m / 7 m
- Ablaufmengenmessung: Betonbecken ca. 7 m / 3 m / 4 m
- Betriebsgebäude: Ziegelbauwerk mit Pultdach ca. 23 m / 12 m / 6 m, darin Niederspannungshauptverteilung, Sanitäreinrichtungen mit getrennten Umkleiden und Sozialraum, schwarz/ weiß Bereich
- Erneuerung aller Pumpen in energieoptimierter Ausführung, FU-gesteuert, verzop-fungsresistenter (soweit erforderlich als Freistromrad- oder Schneckenpumpen)
- Neuverlegung aller Leitungen (soweit erforderlich in Edelstahl) und aller Druckluft-zuführungen; Ertüchtigung des Gassystems

#### **Generalsanierung mit Dämmung folgender Anlagenteile**

- Umfunktionierung des alten Betriebsgebäudes zum Maschinengebäude mit Neuer-richtung eines Pultdaches
- Faulturm mit neuer Fassadenverkleidung, wärmege-dämmt mit ca. 900 m<sup>3</sup> Nutzinhalt und Aufgangsturm
- Schlammmentwässerung: Ziegelbau ca. 20 m / 12 m / ca. 8 m mit Mikrogasturbine
- Schlamm- und Filtratschächte

#### **Abriss folgender Gebäude**

- Vor- und Nachklärbecken mit Stahlhalle
- Zulauf mit Rechengebäude
- Tropfkörper

## **Hydraulik, Verfahrenstechnik, Ausbaugröße**

- Verbesserung der Hydraulik und Steigerung von 54 l/s auf eine geforderte maximale Zuflussmenge von 80 l/s
- Anpassung der Ausbaugröße von 15.500 EW (Bescheid vom 05.01.1977) auf 10.000 EW bei gleichzeitiger Steigerung der tatsächlichen Reinigungsleistung. Dadurch Verringerung der rechtlichen Anforderungen (Stickstoff- und Phosphorelimination künftig nicht mehr erforderlich), sowie des Überwachungsaufwands.
- Umstellung der Verfahrenstechnik auf ein Belebungsverfahren mit ca. 170 m Belüfterkerzen. Dadurch größere Temperaturunabhängigkeit, Möglichkeit einer Automatisierung, größere Leistungs- und Reinigungsfähigkeit.
- Nachklärbecken mit ausreichender Fläche und Tiefe für 80 l/s

## **Vorreinigung**

- Einbau eines weniger störungsanfälligen Trommelrechs (5 mm Spaltmaß) zur Erzielung besserer Reinigungsergebnisse
- Errichtung eines automatischen Sandfangs mit neuem Sandwäscher
- Errichtung einer Gebläsestation mit 3 Kompressoren für 14,7 m<sup>3</sup>/min
- Errichtung eines verkleinerten Vorklärbeckens (88 m<sup>3</sup>) mit Räumern; Verringerung der Laufzeiten und Zahnstangenantrieb, dadurch geringere Störanfälligkeit

## **Energetische Betrachtung**

- Verbesserung der Eigenenergieerzeugung durch Einbau einer Mikrogasturbine (30 kW elektrisch) und PV- Anlagen auf Pultdächern mit Südausrichtung
- Verbesserung der Energieausbeute durch Co- Vergärung
- Erhöhung des elektrischen Anschlusswertes auf 250 kW und Erweiterung der Stromversorgung
- Einbau einer Blindstromkompensation
- Einbau von Frequenzumformern
- IE4 Motoren für die FU-geregelten Pumpen
- Einbau von Analysenmessgeräten zur energieeffizienteren Regelung der Abwasserreinigung und Behandlung
- Einbau einer Phosphat-Messung zur energieeffizienteren Regelung der Phosphatfällung
- Einbau einer Unterspannungsversorgung zur Pufferung der PLS, SPS, Messtechnik und Kameraanlage
- Einbau einer Überstromschutzeinrichtung
- Einbau einer inneren und äußeren Blitzschutzanlage
- Umstellung von Öl- auf Gasheizung, dadurch verbesserte Ökologie und Hochwasserschutz
- Umrüstung auf LED
- Heizungssteuerung freiprogrammierbar, Rücklaufoptimierung
- Anbindung aller heizungsrelevanten Gebäude zur vollständigen Nutzung der Energie aus Klärgas über doppeltgedämmte Fernwärmeleitungen
- Kontrollierte Raumlüftung für das Betriebs- und Technikgebäude mit hocheffizienter Wärme- und Feuchterückgewinnung
- Abwärmenutzung aus der Mikrogasturbine zur Temperierung des Co-Substratspeichers
- Beheizung des Faulturmes aus der Mikrogasturbine zur vollständigen Nutzung des Klärgases
- Feuchtegesteuerte Abluftanlage für das Archiv im Kellergeschoss
- Frischwasserstation im Betriebs- und Technikgebäude zur hygienisch einwandfreien und bedarfsorientierten Warmwasser-Erwärmung

## Maßnahmen, Elektrik

- Einrichtung eines Prozessleitsystems mit Protokollierung, Betriebstagebuch und vollautomatischen Datensicherung
- PLS - Anbindung der bestehenden Pumpwerke und Außenstationen
- Einrichtung einer neuen Schaltwarte mit Warte-, Steuer- und Überwachungspult
- Errichtung der neuen Automatisierung (SPS)
- Erneuerung der Steuerungs- und Elektrotechnik
- Erneuerung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik
- Erneuerung, Versetzung, Erweiterung und Verstärkung der Stromversorgung (Trafo)
- Erweiterung der Schaltanlagen
- Störmeldesystem
- Einhaltung der VDE-Anforderungen, der UVV an den Arbeitsschutz und die Betriebssicherheitsverordnung, mit Erweiterungsmöglichkeiten
- Telefonanlage
- Serverraum mit neuen Servern
- Einbau von Überflutungsmeldern und Aufschaltung auf die Störmeldeanlage
- Einbau einer Gaswarnanlage aus Sicherheitsgründen

## Schlammwässerung

- Schlammwässerung mit Schneckenpresse
- Voreindickung über einen Scheibeneindicker
- Verringertes Schlammvolumen zur Entsorgung

## Dokumentation

- Verbesserte und erweiterte Dokumentation
- Registratur

## Sonstiges

- Zaunanlage mit automatischem Tor
- Oberflächenwiederherstellung und Neubepflanzung, dadurch Verbesserung der ökologischen Wertigkeit durch Freiflächengestaltung
- Altlastenentsorgung (Asbest)

<b>Abkürzungsverzeichnis:</b>			
EW	Einwohnerwerte	PV	Photovoltaik
FU	Frequenzumformer	SPS	Speicherprogrammierbare Steuerung
kW	Kilowatt	UVV	Unfallverhütungsvorschriften
LED	light-emitting diodes	VDE	Verein deutscher Elektroingenieure
PLS	Prozessleitsystem		

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als fiktive Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Abs. 3 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 50 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 6.000.000,00 Euro geschätzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:  
pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **8,51 €**.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## § 7 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## § 7a Beitragsablösung

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

## GEMEINDE OBERAUDORF

Oberaudorf, den 05.11.2019

I. V.



Alois Holzmaier  
2. Bürgermeister

